

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Kommission

ECU	1
Staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über den Gesetzesentwurf der Region Kampanien mit Dringlichkeitsmaßnahmen auf dem Pflaumensektor	2
Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	2

Gerichtshof

Urteil des Gerichtshofes vom 19. Mai 1982 in der Rechtssache 84/81 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court): Staple Dairy Products Limited gegen Intervention Board for Agricultural Produce	3
Urteil des Gerichtshofes vom 25. Mai 1982 in der Rechtssache 96/81: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande	3
Urteil des Gerichtshofes vom 25. Mai 1982 in der Rechtssache 97/81: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande	3
Urteil des Gerichtshofes vom 25. Mai 1982 in der Rechtssache 100/81: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande	4
Urteil des Gerichtshofes vom 26. Mai 1982 in der Rechtssache 149/79: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien, Streithelfer: Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik und Vereinigtes Königreich	4
Rechtssache 152/82: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Friedensrichters des 4. Brüsseler Bezirks vom 11. Dezember 1981 in dem Rechtsstreit des S. Forcheri und seiner Ehefrau M. Forcheri, geborene Marino, gegen 1. den Belgischen Staat, 2. die ASBL Institut Supérieur de Sciences Humaines Appliquées — École Ouvrière Supérieure	5
Rechtssache 157/82: Ersuchen der französischen Cour de cassation um Vorabentscheidung in dem Rechtsstreit Frau M. A. Verheezzen, geschiedene Muller, gegen Herrn J. W. S. Muller, vorgelegt durch Urteil vom 14. April 1982	5
Rechtssache 158/82: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Dänemark, eingereicht am 26. Mai 1982	6
Rechtssache 162/82: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunal de Police Straßburg mit Urteil vom 15. März 1982 in dem Verfahren Directeur des Douanes et des Droits Indirects gegen Herrn Paul Cousin u. a.	6
Rechtssache 163/82: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 1. Juni 1982	6
Rechtssache 166/82: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 4. Juni 1982	7

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

24. Juni 1982

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,0176	US-Dollar	0,960786
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	49,3363	Schweizer Franken	2,00631
Deutsche Mark	2,36257	Spanische Peseta	106,791
Hollandischer Gulden	2,61045	Schwedische Krone	5,85887
Pfund Sterling	0,550909	Norwegische Krone	5,99530
Danische Krone	8,15707	Kanadischer Dollar	1,22836
Franzosischer Franken	6,55448	Portugiesischer Escudo	80,1295
Italienische Lira	1332,37	osterreichischer Schilling	16,6216
Irishes Pfund	0,686521	Finnmark	4,54836
Griechische Drachme	66,5362	Japanischer Yen	243,559
		Australischer Dollar	0,937809
		Neuseelandischer Dollar	1,29138

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).
 Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über den Gesetzesentwurf der Region Kampanien mit Dringlichkeitsmaßnahmen auf dem Pflaumensektor

Die Kommission hat das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags gegen vorgenannte Maßnahme eingeleitet, durch welche 257 Millionen Lire an die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinigungen von Pflaumenerzeugern gewährt werden sollen. Dieser Betrag wird von diesen Organisationen dazu verwendet, um eine Beihilfe in Höhe von 11 000 Lire für jeden Doppelzentner Pflaumen zu zahlen, der von den den betreffenden Genossenschaften und/oder Vereinigungen angehörenden Landwirten im Laufe des Jahres 1980 geliefert wird.

Im Rahmen dieses Verfahrens und gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Satz des EWG-Vertrags fordert die Kommission die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihr innerhalb von 4 Wochen ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung ihre Äußerungen zu dem betreffenden Vorhaben an nachstehende Adresse mitzuteilen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel (Belgien).

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

Mit Entscheidung vom 23. Juni 1982 hat die Kommission Irland ermächtigt, Säuglingskleidung aus Geweben, Positionen 61.02 A und 61.04 A, Kategorie 80, mit Ursprung in Hongkong, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 30. Oktober 1982 anwendbar.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 19. Mai 1982

in der Rechtssache 84/81 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court): Staple Dairy Products Limited gegen Intervention Board for Agricultural Produce (*)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 84/81 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Staple Dairy Products Limited gegen Intervention Board for Agricultural Produce vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 84, S. 1) in ihrer durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1264/79 des Rates vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 161, S. 1) und (EWG) Nr. 1011/80 des Rates vom 23. April 1980 (ABl. Nr. L 108, S. 3) geänderten Fassung sowie über die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 846/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 bezüglich der Aufhebung der Währungsausgleichsbeträge auf bestimmten Sektoren und ihrer Einführung auf anderen Sektoren für das Vereinigte Königreich (ABl. Nr. L 91, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten G. Bosco, A. Touffait und O. Due, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, T. Koopmans, U. Everling, A. Chloros und F. Grévisse — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn; Kanzler: A. Van Houtte — am 19. Mai 1982 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1011/80 des Rates vom 23. April 1980 hat rückwirkend bestätigt, daß die zuständige nationale Stelle auf zwischen dem 1. und dem 25. April 1980 durchgeführte Ausfuhren von Milch-erzeugnissen aus dem Vereinigten Königreich nach anderen Mitgliedstaaten die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 846/80 der Kommission, d. h. im Verhältnis zur ECU und unter Berücksichtigung des Freibetrags von 1,50 Prozentpunkten, gewährten Währungsausgleichsbeträge anzuwenden hatte, vorbehaltlich jedoch der definitiv zugunsten der Marktteilnehmer durch Verfügungen, die die zuständige nationale Stelle zwischen dem 1. und dem 25. April 1980 erlassen hat, begründeten Rechte.

(*) ABl. Nr. C 116 vom 19. 5. 1981.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 25. Mai 1982

in der Rechtssache 96/81: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande (*)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 96/81, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Herr Robert Caspar Fischer, unterstützt durch Herrn Auke Haagsma) gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: Herr Adriaan Bos) wegen Feststellung, daß das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. 1976, Nr. L 31, S. 1) nachzukommen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten G. Bosco und A. Touffait, der Richter Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, T. Koopmans und U. Everling — Generalanwalt: F. Capotorti, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 25. Mai 1982 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich der Niederlande hat gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verstoßen, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Vorschriften in Kraft gesetzt hat, um die vollständige Durchführung der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer sicherzustellen.*
2. *Das Königreich der Niederlande wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

(*) ABl. Nr. C 114 vom 16. 5. 1981.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 25. Mai 1982

in der Rechtssache 97/81: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande (*)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 97/81, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Herr

(*) ABl. Nr. C 114 vom 16. 5. 1981.

Robert Caspar Fischer, unterstützt durch Herrn Auke Haagsma) gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: Herr Adriaan Bos) wegen Feststellung, daß das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 194, S. 26) nachzukommen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten G. Bosco und A. Touffait, der Richter Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, T. Koopmans und U. Everling — Generalanwalt: F. Capotorti, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 25. Mai 1982 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich der Niederlande hat gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verstoßen, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Vorschriften in Kraft gesetzt hat, um die vollständige Durchführung der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.*
2. *Das Königreich der Niederlande wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 25. Mai 1982

in der Rechtssache 100/81: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande (*)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 100/81, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Herr Robert Caspar Fischer, unterstützt durch Herrn Auke Haagsma) gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: Herr Adriaan Bos) wegen Feststellung, daß das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Vorschriften erlassen hat,

um der Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. Nr. L 308, S. 18) nachzukommen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten G. Bosco und A. Touffait, der Richter Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, T. Koopmans und U. Everling — Generalanwalt: F. Capotorti, Kanzler: P. Heim — am 25. Mai 1982 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich der Niederlande hat gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. Nr. L 308, S. 18) nachzukommen.*
2. *Die beklagte Partei wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. Mai 1982

in der Rechtssache 149/79: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien, Streithelfer: Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik und Vereinigtes Königreich (*)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 149/79, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Jean Amphoux, Beistand: Professor Louis Dubouis von der rechts- und politikwissenschaftlichen Fakultät der Universität Aix-Marseille III) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: Robert Hoebaer), Streithelfer: Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: Martin Seidel und Eberhardt Grabitz), Französische Republik (Bevollmächtigter: G. Guillaume und stellvertretender Bevollmächtigter: P. Moreau Defarges) und Vereinigtes Königreich (Bevollmächtigter: W. H. Godwin), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 48 EWG-Vertrag und aus der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen hat, indem es den Zugang zu Stellen, die nicht unter Artikel 48 Absatz 4 EWG-Vertrag fallen, von der Staatsangehörigkeit abhängig

(*) ABl. Nr. C 125 vom 26. 5. 1981.

(*) ABl. Nr. C 263 vom 18. 10. 1979.

gemacht hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten G. Bosco, A. Touffait und O. Due, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, T. Koopmans und U. Everling — Generalanwalt: Frau S. Rozès, Kanzler: P. Heim — am 26. Mai 1982 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich Belgien hat gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem es den Zugang zu den Stellen, die in den von den Parteien am 29. und 30. Oktober 1981 vorgelegten Berichten genannt sind, von der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht hat oder es zugelassen hat, daß eine solche Voraussetzung aufgestellt wurde; diese Feststellung gilt nicht für die Stellen eines „Chefskontrolleurs des technischen Büros“, „Hauptkontrolleurs“, „Arbeitskontrolleurs“, „Inventarkontrolleurs“ und „Nachtwächters“ der Stadtverwaltung Brüssel sowie eines „Architekten“ der Stadtverwaltung Brüssel und der Gemeindeverwaltung Auderghem.*
2. *Das Königreich Belgien wird verurteilt, die Hälfte der der Kommission entstandenen Kosten zu tragen. Die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten.*

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Friedensrichters des 4. Brüsseler Bezirks vom 11. Dezember 1981 in dem Rechtsstreit des S. Forcheri und seiner Ehefrau M. Forcheri, geborene Marino, gegen 1. den Belgischen Staat, 2. die ASBL Institut Supérieur de Sciences Humaines Appliquées — École Ouvrière Supérieure

(Rechtssache 152/82)

Der Friedensrichter des 4. Brüsseler Bezirks ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 11. Dezember 1981, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Mai 1982, in dem Rechtsstreit des S. Forcheri und seiner Ehefrau M. Forcheri, geborene Marino, Linkebeek, gegen 1. den Belgischen Staat, vertreten durch den Minister für Erziehung und Französische Kultur, 2. die ASBL Institut Supérieur de Sciences Humaines Appliquées — École Ouvrière Supérieure, Anderlecht, um Vorabentscheidung über die folgenden Fragen:

a) Erste Frage (Hauptfrage):

Ist es nach dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere im Hinblick auf den unter anderem in Artikel 7 EWG-Vertrag und auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in den Artikeln 48 und 49 EWG-Vertrag niedergelegten Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, im Hinblick auf Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 312/76 des Rates vom 9. Februar 1976, und im Hinblick auf Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, rechtmäßig, wenn in Belgien von Studenten, die mit Beamten der Europäischen Gemeinschaften verheiratet sind, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die in Belgien wohnen, weil ihr Ehegatte dort wegen seiner Tätigkeit im Dienst eines der Organe der Europäischen Gemeinschaften wohnen muß, die Zahlung einer Studiengebühr für „ausländische Studenten“ gefordert wird, die für belgische und luxemburgische Studenten nicht gilt?

b) Zweite Frage (hilfsweise)

Wird, wenn eine Befreiung von dieser Studiengebühr für „ausländische Studenten“ gegenüber den vorerwähnten Studenten aus dem Grund abgelehnt wird, weil ihr Ehegatte als Beamter der Europäischen Gemeinschaften keine Steuern an die belgische Staatskasse entrichtet, nicht gegen Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften verstoßen?

Ersuchen der französischen Cour de cassation um Vorabentscheidung in dem Rechtsstreit Frau M. A. Verheezen, geschiedene Muller, gegen Herrn J. W. S. Muller, vorgelegt durch Urteil vom 14. April 1982

(Rechtssache 157/82)

Die französische Cour de cassation ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 14. April 1982, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Mai 1982, in dem Rechtsstreit Frau M. A. Verheezen, geschiedene Muller, Rotterdam, gegen Herrn J. W. S. Muller, Rotterdam, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 auf den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung für eine zwischen zwei in Scheidung befindlichen Ehegatten errichtete öffentliche Urkunde anwendbar, die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht im Hinblick auf das Scheidungsurteil enthält?
2. Kann bei Bejahung dieser Frage und falls die Urkunde sowohl derartige Bestimmungen als auch Klauseln bezüglich des Personenstands oder der Aufhebung des ehelichen Güterstands enthält, die Vollstreckbarkeitserklärung nach dem Brüsseler Übereinkommen in bezug auf die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht erteilt werden, und unter welchen Voraussetzungen läßt sich eine solche Trennung zwischen diesen beiden Arten von Klauseln durchführen?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Dänemark, eingereicht am 26. Mai 1982

(Rechtssache 158/82)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Mai 1982 eine Klage gegen das Königreich Dänemark beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Dänemark seine Verpflichtungen aus Artikel 9 und 13 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verletzt, indem es eine Gebühr für Gesundheitskontrollen bei der Einfuhr von Erdnüssen und Erdnußerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten erhebt,
- dem Königreich Dänemark die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die durch Verordnung vom 7. Januar 1971 eingeführte Gebühr für Gesundheitskontrollen bei Erdnüssen und Erdnußerzeugnissen sei eine einseitig auferlegte wirtschaftliche Belastung, die die genannten Waren bei der Einfuhr treffe. Diese Gebühr werde nicht als Gegenleistung für eine dem Importeur gewährte individuelle Vergünstigung erhoben, und sie sei nicht Teil einer allgemeinen innerstaatlichen Abgabenregelung.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunal de Police Straßburg mit Urteil vom 15. März 1982 in dem Verfahren Directeur des Douanes et des Droits Indirects gegen Herrn Paul Cousin u. a.

(Rechtssache 162/82)

Das Tribunal de Police Straßburg hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 15. März 1982, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Mai 1982, in dem Verfahren Directeur des Douanes et des Droits Indirects, Paris gegen

1. Paul Cousin und Firma Woehl et Cie,
2. Joseph Deltour,
3. Pierre Allenbach und Firma SA Allenbach,
4. Paul Leclair und Firma SA Éts. Tricotage Mécanique de Marmoutier,
5. Jean Schmitt und Firma Heppner,
6. Jean-Daniel Seegmuller und Firma SA Transports Seegmuller,
7. H. Hasenach und Firma Wuppertaler Garnbleiche-
rei und Färberei Eduard Göbel (WGF),

folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ergibt sich aus der Auslegung des EWG-Vertrags, insbesondere des Artikels 30, daß die in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission vom 10. April 1978 aufgestellte Voraussetzung für die zollrechtliche Qualifizierung bestimmter Textilerzeugnisse als Waren mit Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellt?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 1. Juni 1982

(Rechtssache 163/82)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Juni 1982 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Rechtsanwalt Armando Toledano Laredo, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist das Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission Oreste Montalto, Jean-Monnet-Gebäude, Kirchberg.

Die Klägerin beantragt.

- a) festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen nachzukommen.
- b) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Das italienische Gesetz Nr. 903 vom 9. Dezember 1977 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Gebiet der Arbeit setze die in Artikel 5 und 6 der Richtlinie enthaltenen Vorschriften in einem Maße und in einer Art und Weise in die italienische Rechtsordnung um, die Geist und Buchstaben der Gemeinschaftsregelung nicht entsprächen. Dieses Gesetz betreffe nämlich nur einige und nicht alle Arbeitsbedingungen. Infolgedessen seien die Vorschriften der Richtlinie insoweit nicht vollständig umgesetzt worden, als

- der Begriff der Arbeitsbedingungen zu eng gefaßt sei,
- das in Artikel 15 des Gesetzes Nr. 903 vorgesehene Klageverfahren sich nur auf „absichtliche

Verletzungen der Vorschriften der Artikel 1 (Zugang zur Arbeit) und 5 (Verbot, Frauen zu bestimmten Zeiten in Fabriken zu beschäftigen) beziehe“.

Ferner verstoße das Gesetz Nr. 903 gegen Artikel 5 der Richtlinie 76/207/EWG, weil es den Anspruch auf den gesetzlichen Urlaub von drei Monaten von der tatsächlichen Aufnahme eines Kindes in die Adoptiv- oder Pflegefamilie an nicht in gleicher Weise dem Vater und der Mutter gewähre.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 4. Juni 1982

(Rechtssache 166/82)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Juni 1982 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen

Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Gianluigi Campo-grande, Zustellungsbevollmächtigter ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes Oreste Montalto, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg, Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verstoßen hat, indem sie die durch das Gesetz Nr. 306/75 eingeführte Regelung zur Festsetzung eines Herstellerabgabepreises für Milch anwendet,
- b) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Unvereinbarkeit des italienischen Gesetzes mit der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates ⁽¹⁾): die Kommission verweist auf das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 10/79 ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Slg. 1979, 3301.

DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

EIN STUDENTENHANDBUCH

Ausgabe 1981

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 4,35 ECU, 180 bfrs, 11,25 DM.

± 350 Seiten.

Veröffentlichung Nr. CB-32-81-253-DE-C

ISBN 92-825-2430-2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

